

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



43. Jahrgang

Herzogenrath, den 17.12.2020

Nummer: 27

Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2020

IV. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz
für Grundstücksanschlüsse vom 13.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,51 Euro.

Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 1,09 Euro.

Artikel 3

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2021 35,49 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 4

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 15.12.2020
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath vom 15.12.2020

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat aufgrund der §§ 7, 8, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020, in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW.S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029m), in Kraft getreten am 01.01.2020 in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 26 und 52 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein Westfalen vom 17.12.2015 (GV.NRW 2015, S.886) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV.NRW 2015, S.244), in Kraft getreten am 25.05.2018 in der z.Zt. gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen, sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten, sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme eines Gebäudes eines Betriebes oder einer Einrichtung je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) In allen Objekten, für die nach der Sonderbauverordnung, aufgrund von baurechtlichen Anordnungen oder Genehmigungen wiederkehrende Prüfungen in kürzeren Abständen durch die untere Bauaufsichtsbehörden vorgeschrieben sind, wird die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau diesen Bestimmungen angepasst.
- (3) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Herzogenrath unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 3

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen:

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau), einschließlich deren Vor- und Nachbereitung.
 - c) im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
 - d) Sonstige in Anlage 1 genannten Leistungen der Brandschutzdienststelle.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden und Ämter, insbesondere des Bauordnungsamtes, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und der eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objektgruppen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich im Viertelstundentakt. Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

§ 5

Auslagensatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes, sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 3 Absatz 1 Buchstabe a- d) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NRW vom 26.01.2010 (GV. NRW S.30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.02.2010 nebst Anlagen außer Kraft.

Anlage 1

Gebühren- und Entgeltsätze

Für die Bemessung der Gebühren nach Satzung über die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath nach § 4 dieser Satzung, gelten nachstehende Sätze für die jeweils aufgeführten Tätigkeiten:

1. Beratungen und Stellungnahmen

- a) die auf gesetzlichen Vorgaben und, oder mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
- b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
- c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte Auskunft zur Löschwasserversorgung außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens,
- d) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
- e) die erforderlichen An- und Abfahrten.

2. Prüfung Objektpläne, objektbezogene Konzepte

- a) Die Brandschutzdienststelle prüft auf mündlichen oder schriftlichen Antrag
 - aa) Feuerwehrpläne,
 - ab) Brandschutzordnungen,
 - ac) Laufkarten in Verbindung mit einer Gefahrenmeldeanlage,
 - ad) Flucht und Rettungswegpläne,
 - ae) Räumungs- und Evakuierungskonzepte,
 - af) sonstige Pläne und Konzepte.
- b) die Prüfung von o.g. Plänen inklusive der An- und Abfahrten sowie der Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt,
- c) die wiederholten Prüfungen von o.g. Plänen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,
- d) die Beratungen,
- e) die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen von o.g. Plänen,
- f) Materialkosten,
- g) die erforderlichen An- und Abfahrten.

3. Brandmeldeanlagen/Gefahrenmeldeanlagen/ Objektfunkanlagen

- a) die Beratungen bei der Planung, Errichtung und Änderung von Brandmeldeanlagen/Gefahrenmeldeanlagen/ Objektfunkanlagen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anschlussbedingungen bzw. Richtlinien der Stadt Herzogenrath,
- b) die Abnahme der Brandmeldeanlage/Gefahrenmeldeanlagen/ Objektfunkanlagen,
- c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage/Gefahrenmeldeanlagen/ Objektfunkanlagen,
- e) Öffnung von Erstinformationsstellen bzw. Bedieneinheiten bei Brandmeldeanlage/Gefahrenmeldeanlagen/ Objektfunkanlagen,
- f) die erforderlichen An- und Abfahrten.

4. Schlüsseldepots

- a) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots (Sicherheitsstufe 1-3), übergeordnete Schließsysteme
- b) die Öffnung von Schlüsseldepots, übergeordnete Schließsystem, auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
- c) die erforderlichen An- und Abfahrten

5. Brand- und Selbstschutzausbildung

- a) die Ausbildung im Betrieb,
- b) die Ausbildungsseminare,
- c) die erforderlichen An- und Abfahrten,
- d) die Materialkosten.

6. Fahrprobe

- a) Die Prüfung baurechtlich notwendiger Feuerwehrumfahrten- Zufahrten und Bewegungsflächen mit einem örtlich verwendeten Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug.
- b) Die Prüfung baurechtlich notwendiger Feuerwehraufstellflächen für Leitern der Feuerwehr zur Sicherstellung der Erreichbarkeit anleiterbarer Stellen mit örtlich verwendeten Geräten.
- c) Die Prüfung sonstiger Flächen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Aufgabenzuweisung durch den § 1 BHKG NRW.
- d) Die erforderlichen An- und Abfahrten.

7. Fahrzeugkosten

- a) Die Kosten für die Verwendung eines jeweiligen Einsatzfahrzeuges für die unter 1-6 genannten Punkte.

Gebühren und Entgeltsätze

Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Herzogenrath gelten nachstehende Pauschalsätze:

Leistungen	Entgelt / Euro
Nr. 1 a-d Nr. 2 a-e Nr. 3 a-e Nr. 4 a und b Nr. 5 a und b Nr. 6 a-c je angefangene Viertelstunde - Beamte der Laufbahngruppe 1.2 - Beamte der Laufbahngruppe 2.1	 13,00 € 16,75 €
Nr. 2 f Nr. 5 d	Nach tatsächlichem Aufwand
Nr 7 Pauschal je Anfahrt/ Ortstermin	25,00 €

Anlage 2

Liste der brandverhütungsschaupflichtigen Objektgruppen. Die Fristen bestimmen sich u.a. nach den Vorschriften des BHKG NRW, der PrüfVO NRW und den Empfehlungen der ABGF Bund.

Ziffer	Objektart	Frist in Jahren
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderung an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1 - 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst	3

3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szeneflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig; ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	6
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5 - 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II B* und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II C* und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	6
11.11	Flughäfen	6
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen *	6
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	6

* Anhand einzelner Prüfkriterien kann nach örtlicher Festlegung auch die Brandverhütungsschau bei Standardbauten erforderlich sein.

Beispielhaft fallen hierunter nach Gefährdungsbeurteilung der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle:

- Rettungswege von Baudenkmalern mittlerer Höhe
- Zugänglichkeit der Notleiteranlagen, die nicht bis auf Erdgleiche geführt sind
- Löschwasserversorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien
- Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf Privatgrund
- FW Umfahrten, -zufahrten und -bewegungsflächen
- Gewerbeobjekte in baulicher Anbindung an Wohngebäude bei gemeinsamer Nutzung der Rettungswege.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 15.12.2020
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2020

10. Änderung

vom 15.12.2020 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 17.12.2019

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und 1. November 2020,
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22. April 2017,
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020,

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 10. Änderung zur Gebühr-

rensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 17.12.2019 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 17. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	159,24 EUR
120 l Restabfallbehälter	318,48 EUR
240 l Restabfallbehälter	636,96 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	2.919,48 EUR

Artikel 2

Diese 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 15.12.2020
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/2020

18. Änderung

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 14.12.2004 in der Fassung vom 17.12.2019

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und

4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 17.12.2019 beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt ergänzt:

Stadtteil Merkstein (Anlage 3):

Straße:	<u>Alte</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reini- gungsklasse nach § 3 der Satzung:
Dublinweg	---	U
Europaring	---	U
Lissabonweg	---	U
Maastrichter Allee	---	U
Römischer Weg	---	U
Schengenweg	---	U

Artikel 2

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- in Reinigungsklasse S 1 1,75 Euro
- in Reinigungsklasse S 2 1,75 Euro
- in Reinigungsklasse S 5 0,73 Euro
- in Reinigungsklasse S 6 6,30 Euro

Artikel 3

Diese 18. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 15.12.2020
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2020

8. Änderung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 17.12.2019

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 17.12.2019 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	405,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	785,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.420,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	2.020,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	335,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	640,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	910,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.220,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu	74,00 €

	Pos. 9	
10	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.040,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr zu Pos. 10	68,00 €
11	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	4.080,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr zu Pos. 11	136,00 €
12	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.030,00 €
13	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.800,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	60,00 €
14	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.600,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	120,00 €
15	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 14	1.800,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	60,00 €
16	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	3.720,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	124,00 €
17	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	7.200,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	240,00 €
18	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 17	3.600,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	120,00 €
19	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.760,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	92,00 €
20	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	3.690,00 €

20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	123,00 €
21	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	630,00 €
21.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 21	21,00 €
22	Urnen-doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.890,00 €
22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	63,00 €
23	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.200,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Bestattungen und Beisetzungen:	
25	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	410,00 €
26	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	475,00 €
27	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	585,00 €
28	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	585,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	95,00 €
30	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	145,00 €
31	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	160,00 €
32	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 24-28 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	290,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	220,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Umbettungen und Ausgrabungen:	
35	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	410,00 €
36	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	145,00 €
37	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	160,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
----------	-------------	---------

	Sonstige Gebühren:	
39	Benutzung einer Trauerhalle	180,00 €
42	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80 m x 0,70 m zu Pos. 20 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	160,00 €

Artikel II

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 17.12.2019 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 15.12.2020
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2020

Bekanntmachungsanordnung

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Verlängerung des Auslegungszeitraums der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 die öffentliche Auslegung des o.g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.
Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, im Bereich des nördlichen Ortsausganges auf den Flächen des Sportplatzgeländes an der Forensberger Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Stadt Herzogenrath plant auf einem Teil des Sportplatzgeländes an der Forensberger Straße den Neubau des Herzogenrather Hallenbades. Die Flächen sind derzeit im Flächennutzungsplan der Stadt als Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt. Für den Änderungsbereich ist nun die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Hallenbad" vorgesehen. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Mit der Bekanntmachung vom 26.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath wurde die öffentliche Auslegung der o.g. 42. Änderung des Flächennutzungsplans für die Zeit vom 04.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021 bekannt gemacht. Aufgrund der Schließung des Rathauses vom 28.12.2020 bis einschließlich 30.12.2020 wird die Frist zur öffentlichen Auslegung wie folgt verlängert:

Der Planentwurf liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) **bis einschließlich 13.01.2021** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer **324 zur Einsicht offen**.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden.

Folgende Unterlagen sowie umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen liegen aus:

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Thematischer Bezug
Geltungsbereich + Darstellung der Planung	BKI, Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH, Aachen	Gegenüberstellung der heutigen mit der geplanten Darstellung
Begründung Teil A	BKI, Aachen	Erläuterung des Planungsanlasses, Ziel und Zweck der Änderung des FNP
Begründung Teil B - Umweltbericht	BKI, Aachen	• Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des FNP/ Beschreibung geplanter Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen / Wechselwirkungen/ Prognose bei Durchführung sowie geplante Überwachungsmaßnahmen bzgl. der Schutzgüter: • Mensch (Auswirkungen durch Immissionen) • Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt (Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Grünflächen, Auswirkungen auf den Lebensraum, artenschutzrechtliche Aspekte) • Wasser (Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Hochwasser, Grundwasser) • Boden und Fläche (Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung, Verdichtung, Berücksichtigung Altlasten und Bergbau), • Klima/Luft (Auswirkungen auf das Lokalklima),

		• Landschaft /Ortsbild (Auswirkungen durch Bebauung), • Kultur- und Sachgüter (Thematik Denkmalpflege) • Entwicklungsprognose des Umweltzustandes
Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I	Kölner Büro für Faunistik, Köln	• Bestandserfassung und Ermittlung, welche Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen
Verkehrstechnische Untersuchung	Geiger & Hamburgier, Herne	• Untersuchung der Anbindung eines Schwimmbades an die Forensberger Straße

Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg	• Altbergbau im Planbereich (Schutzgut Boden)
	EBV	• Lage des Plangebietes über altem oberflächennahem Bergbau (Schutzgut Boden)
	Straßen.NRW	• Verkehr, Verkehrsemissionen (Schutzgut Mensch)
	Geologischer Dienst NRW	• Informationen zur Erdbebengefährdung (Schutzgut Mensch)
	NABU	• Informationen zum Baumbestand u. eventuellem Vorkommen des Mäusebussards • Verwendung von spiegelfreiem Glas Nistvorkommen (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)
	LVR - Bodendenkmalpflege	• Hinweise beim Auffinden von Bodendenkmälern (Schutzgut Kulturgüter)

	StädteRegion Aachen	• Entwässerung des Vorhabens • Gehölzbestand im Plangebiet • Hinweis auf Artenschutzprüfung (Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen u. Tiere, biologische Vielfalt)
	ASEAG	• Anbindung des ÖPNV (Schutzgut Mensch)
	Deutsche Bahn	• Emissionen (Schutzgut Mensch)
	Bundesamt für Infrastruktur, Datenschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	• Emissionen, militärisches Fluggebiet (Schutzgut Mensch)
	BUND	• Hinweis bzgl. Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (Schutzgut, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)
Weitere umweltbezogene Informationen	Kampfmittelbeseitigungsdienst (Anfrage der Stadt vom 24.10.2019)	• Informationen zu Kampfmittel u. Militäreinrichtung im Plangebiet

	Positivkarte der Stadt Herzogenrath bzgl. Altbergbau	• Informationen zum Altbergbau

Weitere umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen liegen der Stadt Herzogenrath nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass gemäß § 4a (4) BauGB die auszulegenden Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath (www.herzogenrath.de) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt werden.
- dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zu Einschränkungen aufgrund von Corona:

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der aktuellen Coronaschutzverordnung ist das Rathaus Herzogenrath für den Publikumsverkehr **geöffnet**. Es wird um eine vorherige **Terminvereinbarung** unter der Tel.-Nr. 02406 / 83-0 oder 02406 / 83-349 gebeten.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 02.12.2020
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

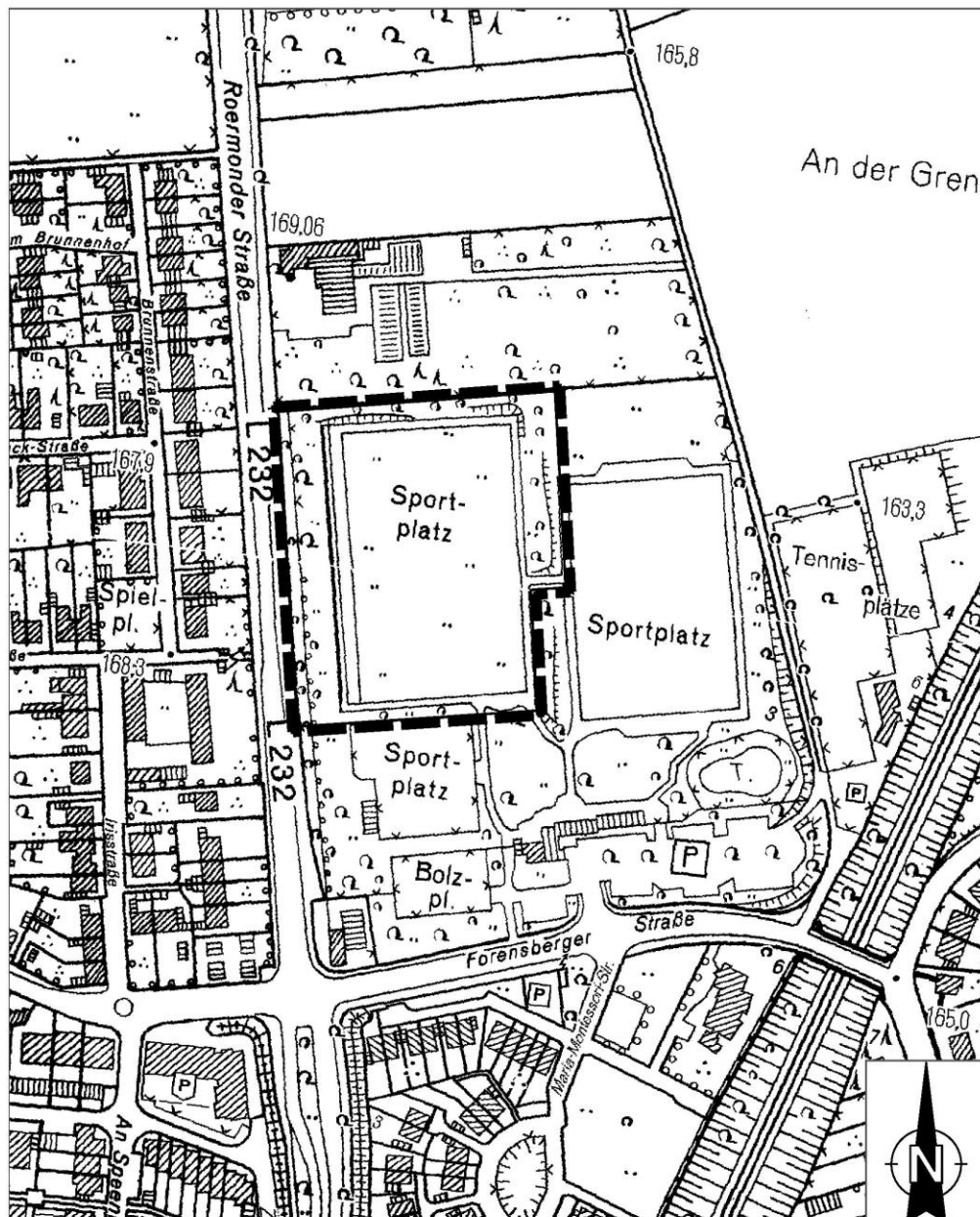
Stadt Herzogenrath

42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Räumlicher Geltungsbereich



ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 55/2020**Haushaltssatzung vom 27.11.2019****und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordkreis Aachen
für das Haushaltsjahr 2020****1. Haushaltssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG § 4 ff) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.06.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **27.11.2019** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.930.071 €
------------------------------	--------------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.929.436 €
-----------------------------------	--------------------

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.930.071 €
--	--------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.913.436 €
--	--------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
---	------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.500 €
---	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	------------

Gesamtbetrag der Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Jahresüberschuss, der der Ausgleichsrücklage zugeführt werden soll, wird auf

635 €

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt festgesetzt.

325.000 €

§ 7

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.
5. Der Verbandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 2.500,- € nicht überschreiten. Sie sind der Verbandsversammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn
 - ein Jahresfehlbetrag von mehr als 6 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
 - Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 8 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.

Alsdorf, 27.11.2019

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez.: Jana Blaney

gez.: Christoph von den Driesch

VHS-Leitung

Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.11.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S.621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GV NRW S. 204) erforderliche Genehmigung ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 20.10.2020 erteilt worden.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 15.12.2020

gez.: Philippengracht

Komm. Verbandsvorsteher

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath